



Einladung

Mitgliederversammlung vom 25. April 2012

Datum: Mittwoch, 25.04.2012, 20.00 Uhr

Ort: Hof zu Wil, Fürstensaal, 1. OG

Traktanden: 1) Begrüssung
2) Kontostand und weiteres Vorgehen bzgl. Finanzen
3) Vorstellung des neuen Vorstands
4) Diskussion über Ziele und Strategie des Vereins
5) Statutenänderungen
6) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
7) Varia

Anträge: Änderung von §16 der Statuten: *„Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis Ende Juni statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder in einem begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt.“*
Begründung: Entgegen der Konvention sehen die geltenden Statuten keine regelmässige Mitgliederversammlung vor, was sich als Nachteil erwiesen hat. Damit die Arbeit des Vorstands trotz dessen Verkleinerung breit abgestützt bleibt, sollen die Vereinsmitglieder künftig mindestens einmal jährlich Gelegenheit haben, sich einzubringen.

Änderung von §19 der Statuten: *„Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder. Sie kann dem Vorstand verbindliche Aufträge erteilen. Zudem kann sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen sowie die Auflösung der IG beschliessen.“*

Begründung: Auch mit dieser Änderung wird die Position der Vereinsmitglieder gestärkt. Bislang war es nicht vorgesehen, dass die Mitgliederversammlung dem Vorstand Aufträge erteilt. Dies ist in anderen Vereinen eine Selbstverständlichkeit und entspricht „vereinsdemokratischen“ Grundsätzen.

Streichung von §26 und Änderung von §21 der Statuten: *„Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern der IG. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt mindestens einen Aufgabenbereich, wobei die Bereiche Koordination, Repräsentation, Mitgliederverwaltung, Dokumentation, Website, Finanzen und externe Kontakte zwingend zu besetzen sind.“*

Begründung: Bisher war ein Vorstand mit 5 bis 15 Mitgliedern vorgesehen. Die Schwerfälligkeit eines grossen Vorstands und die unklare Aufgabenverteilung haben sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen. Dies ist zu korrigieren. Da die Aufgabenverteilung neu in §21 geregelt werden soll, wird §26 überflüssig.